

Volkvertretung und Gesetzlichkeit

Kontrolle der Durchführung staatlicher Entscheidungen

Prof. Dr. sc. DORIS MACHALZ-URBAN, Sektion II
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die Entwicklung unserer Staats- und Rechtsordnung war immer eng mit der systematischen Kontrolle verknüpft. Vor allem auf den Parteitag der SED wurden immer wieder die Anforderungen herausgearbeitet, die entsprechend den jeweiligen Bedingungen an die Kontrolle zu stellen waren.

Auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus wird die Kontrollfunktion durch zentrale und örtliche Organe als Einheit wahrgenommen; sie ist konsequent auf die Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesamtinteressen gerichtet. Das bezieht sich auf die Organe mit ausschließlichen Kontrollaufgaben (z. B. die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion — ABI —), auf die Aufsichts- und Inspektions-tätigkeit spezieller Kontrollorgane (Amt für Preise, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Amt für Technische Überwachung u. a.), auf die vielfältigen Formen der Volkskontrolle (z. B. Betriebskommissionen und Volkskontrollausschüsse der ABI, Arbeiterkontrolleure der Gewerkschaft, Kontrollposten der FDJ u. a.) und auf die Organe des Staatsapparates im Rahmen der von ihnen ausübenden eigenverantwortlichen Leitungskontrolle.

Ein Rückblick läßt erkennen, daß sich zwar die Aufgaben, Formen und Methoden der Kontrolle mit den immer höheren politischen und ökonomischen Zielstellungen veränderten, sich aber ihr Klasseninhalt, ihre Rolle als Instrument zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, ihre demokratische Massenbasis kontinuierlich entwickelten. Das ist Beweis der schöpferischen Anwendung des Leninschen theoretischen Vermächnisses über die Kontrolle durch die Parteiführung. W. I. Lenin hat die Kontrolle stets in den Gesamtprozeß der Leitung und die persönliche Verantwortung der Leiter integriert. So forderte er, „streng darüber zu wachen, daß die Volkskommissariate 1. die Gesetze einhalten; 2. nicht der Verantwortung ausweichen, ... sondern die Fragen selbst entscheiden, ... 3. kontrollieren, ob die einzelnen Anordnungen und Aktionen der Volkskommissariate gesetzlich und zweckmäßig sind und ob sie rasch durchgeführt werden“.¹

Aus einer anfänglich noch überwiegend feststellenden Kontrolle — gerichtet auf die Normalisierung des Lebens nach der Zerschlagung des Faschismus, den Kampf gegen Schieber und Spekulanten, gegen Bürokratismus, herzloses und formales Verhalten gegenüber den Werktätigen — entstand in unserem Land ein kooperatives, demokratisches Kontrollsystem. Seine primäre Funktion besteht darin, zu verändern, Initiativen auszulösen, Reserven zu erschließen, fortgeschrittene Erfahrungen zu verallgemeinern, den Leitungen rechtzeitig "aussagefähige Analysen für die Entscheidungsvorbereitung in die Hand zu geben und die gesellschaftliche Mitarbeit der Bürger zu organisieren und zu fördern. Die historisch richtige Einordnung dieses Teils unserer staatlichen Entwicklung ist m. E. wichtig für das Verständnis der Kontrollproblematik aus heutiger Sicht und kann zu Einsichten führen, die für die tägliche Leitungsarbeit nützlich sein können.

Im Rahmen dieses Beitrags soll vor allem die Kontrolle durch die vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates behandelt werden.

Die Kontrolle im Leitungsprozeß

Die Kontrolle der Durchführung als Bestandteil staatlicher Leitung hat unter den Bedingungen unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklung einen hohen Stellenwert. Das bezieht sich nicht so sehr auf ihre quantitative Ausweitung als vielmehr auf ihren qualifizierteren, effektiveren Einsatz bei der Lösung derjenigen Aufgaben, die auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft gerichtet sind. Dem entspricht die rechtliche Ausgestaltung der Kontrolle in den einschlägigen gesetzgeberischen Arbeiten der letzten Jahre.²

Die Kontrolle der Durchführung von Leitungsentscheidungen ist im wesentlichen eine Kontrolle der Ergebnisse der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der Arbeitsweise, mit denen diese Ergebnisse erreicht wurden. Es wird das Verhältnis von Aufgabenstellung und tatsächlichem Resultat geprüft und gewissermaßen einem Vergleich unterzogen, auftretende Abweichungen werden sichtbar gemacht und die dafür maßgeblichen Ursachen analysiert. Die Kontrolle der Durchführung erstreckt sich also vor allem auf den Stand der Erfüllung grundsätzlicher Beschlüsse und Direktiven der Parteiführung und der zentralen Staatsorgane sowie der Beschlüsse der örtlichen Volkvertretungen und ihrer Räte. Das schließt die Einschätzung darüber ein, mit welchen Methoden die Ergebnisse erzielt werden, wie die Mitwirkung der Werktätigen an der staatlichen Leitung organisiert wird, wie sich die Organisationsstruktur bewährt und über welche Qualifikation die Kader in dem betreffenden Bereich verfügen.

Für die Kontrolle der Durchführung ist charakteristisch, daß sie den gesamten staatlichen Leitungsprozeß beeinflußt; die wirksame Vorbereitung und Durchführung der kollektiven Beschlüsse und anderen staatlichen Entscheidungen wie auch die Problemerkennung und die Entscheidungsfindung. In der Aufdeckung von Widersprüchen, der Erarbeitung exakter Analysen über die Erfordernisse zu ihrer Lösung, realisiert sich der schöpferische Beitrag der Kontrolle als organischer Bestandteil sozialistischer staatlicher Leitung, ist sie Ausdruck der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Längst ist durch die Praxis bewiesen, daß jede noch so exakte Aufgabenstellung wirkungslos bleibt, wenn sie nicht mit einer systematischen Kontrolle verbunden ist. Daher geht sie jeden Leiter in Staat und Wirtschaft ebenso an wie die Bürger, die die Möglichkeit haben, umfassend und vielfältig ihre verfassungsmäßigen Rechte auf Teilnahme an der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle (Art. 87 der Verfassung) zu verwirklichen.

Orientierend ist die Forderung des IX. Parteitages der SED: „Die Leninschen Ideen der strengen Rechnungslegung und Kontrolle sind auch künftig konsequent zu verwirklichen. Die Leiter haben in ihrem Verantwortungsbereich eine umfassende Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben zu sichern.“³ Die neuen Größenordnungen der Volkswirtschaft und die Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit als zentrale Frage erfordern konsequent eine diesen Ansprüchen adäquate Sicherung der Prozesse der Leitung und Planung durch die Kontrolle.

Der zunehmend integrative Charakter der Kontrolle in der Volkswirtschaft hat allerdings nicht ein Übergewicht spezieller Kontrollorgane von außen oder der ABI (die ohnehin nicht eine andere Kontrollverantwortung ersetzt) zur Folge. Es ist vielmehr die jedem Leitungsprozeß immanente eigenverantwortliche Kontrolle der Durchführung, die durch auf fundierten Kontrollergebnissen beruhende Analysen der politischen und wirtschaftlichen Tä-